

**Richtlinien der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kreis Bülach Süd -
zur Gebührenanwendung gemäss § 60 des Einführungsgesetzes zum Kindes-
und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR) vom 25. Juni 2012
(Gebührenempfehlung KPV vom 11. September 2015)**

1. Richtlinien

A. Gegenstand und Geltungsbereich

- 1.1 Diese Richtlinien regeln die im Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) festzusetzenden Verfahrenskosten und Parteient-schädigungen.
- 1.2 Zu den Verfahrenskosten gehören die Gebühren und die weiteren Kosten.
- 1.3 Es werden keine speziellen Gebühren z.B. für Schreibearbeiten, Aktenstudium, Zustellungen, Korrespondenz ausgewiesen. Hiervon ausgenommen sind die Barauslagen, mithin die Kosten der Beweisführung, für Übersetzungen sowie für die Vertretung von Kindern und Erwachsenen.

B. Kostenvorschüsse

2. Im Verfahren vor der KESB werden keine Kostenvorschüsse verlangt.

C. Gebühren

- | | |
|-----------------------------|---|
| Grundsätze | <ol style="list-style-type: none">3.1 Die Verfahren vor der KESB sind in der Regel kostenpflichtig.3.2 Die Gebühren betragen zwischen CHF 200 und CHF 10'000.3.3 In besonderen Fällen können die Gebühren verdoppelt oder es kann auf ihre Erhebung verzichtet werden.3.4 Für verfahrensleitende Verfügungen und Beschlüsse werden die Gebühren in der Regel beim Abschluss über die Hauptsache erhoben.3.5 Wenn von der Anordnung von Massnahmen abgesehen wird, wird in der Regel auf die Erhebung von Gebühren verzichtet, es sei denn, durch das Verfahren ist übermässiger Aufwand entstanden. |
| Unentgeltliche Rechtspflege | <ol style="list-style-type: none">4.1 Verfügt die zahlungspflichtige Person nicht über die erforderlichen Mittel und scheint ihr Begehren nicht als aussichtslos, hat sie Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege. |

4.2 Die Berechnung der verfahrensrechtlichen Mittellosigkeit richtet sich nach der Praxis der Zürcher Gerichte.

Die gebührenpflichtige Person hat einen begründeten Antrag zu stellen und die notwendigen Unterlagen beizubringen, um ihr relatives Unvermögen, mit den vorhandenen Mitteln zusätzlich die mutmasslichen Kosten eines konkreten Verfahrens tragen zu können, zu belegen.

Ist eine gebührenpflichtige Person dazu nicht in der Lage, holt die KESB selbst Informationen zum Vermögen und zum Einkommen ein und prüft den Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege von Amtes wegen.

Um unverhältnismässigen Aufwand zu vermeiden, kann die verfahrensrechtliche Mittellosigkeit bei der Prüfung von Amtes wegen auch in vereinfachter Form anhand folgender Richtwerte ermittelt werden:

- steuerbares Einkommen der zahlungspflichtigen Person beträgt weniger als CHF 40'000 (Zuschlag Fr. 5'000 für jede weitere im gleichen Haushalt lebende Person)
- unterschreitet das steuerbare Einkommen diese Richtwerte, sind gleichwohl Gebühren zu erheben, wenn das steuerbare Vermögen der zahlungspflichtigen Person mehr als CHF 15'000 beträgt (Zuschlag CHF 5'000 für jede weitere im gleichen Haushalt lebende Person)

Bei Personen, die wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen, gilt die Mittellosigkeit als erstellt und muss durch die betroffene Person nicht nachgewiesen werden.

4.3 Es gilt die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO.

Faktoren und Bemessungen

5.1 Die Gebühren werden insbesondere nach dem Aufwand, der Schwierigkeit des Verfahrens und der Bedeutung des Geschäfts festgelegt.

5.2 Bei der Bemessung des Aufwandes werden sämtliche damit verbundenen Tätigkeiten und Arbeitsschritte der KESB berücksichtigt.

5.3 Es gelten die Ansätze gemäss Anhang.

Erhöhung und Herabsetzung

6.1 Bei besonders hohem Aufwand oder besonders günstigen Verhältnissen der betroffenen Person kann die Gebühr angemessen erhöht werden.

6.2 Bei sehr geringem Aufwand des Geschäftes kann die Gebühr angemessen reduziert werden.

6.3 In Kindesschutzverfahren kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden.

- 6.4 Ausserdem kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden oder können allfällige Gebühren angemessen reduziert werden, wenn die strikte Auferlegung von Gebühren in einem konkreten Einzelfall stossend wirkt.

D. Weitere Kosten

- 7.1 Barauslagen wie insbesondere Kosten für externe Anhörungen und Augenscheine, für die Beschaffung von Urkunden und weiteren Dokumenten, für Beglaubigungen, für Zeugen-, Sachverständigen- und Übersetzungskosten sowie Kosten für die Vertretung von Kindern und Erwachsenen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 7.2 Die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen richtet sich nach der Entschädigungsverordnung der obersten Gerichte des Kantons Zürich vom 11. Juni 2002 (LS 211.12). Auskunftspersonen werden in der Regel nicht entschädigt.
- 7.3 Ziff. 4.1 bis 4.3 und 6.3 bis 6.4 gelten sinngemäss.

E. Auferlegung von Gebühren und weiteren Kosten

- 8.1 Die Gebühren und weiteren Kosten werden den Verfahrensbeteiligten unter Berücksichtigung des Ausgangs des Verfahrens auferlegt.
- 8.2 Auf die Erhebung von Gebühren und weiteren Kosten kann verzichtet werden, wenn weder eine am Verfahren beteiligte Person noch Dritte diese veranlasst haben.
- 8.3 In kindesrechtlichen Angelegenheiten können die Gebühren und Kosten unabhängig vom Ausgang des Verfahrens den Eltern zu gleichen Teilen auferlegt werden, wenn unter dem Gesichtspunkt des Kindesinteresses das Verfahren mit guten Gründen eingeleitet oder weitergeführt worden ist.

F. Parteientschädigung

- 9.1 In den Verfahren vor KESB werden in der Regel keine Parteientschädigungen zugesprochen.
- 9.2 In besonderen Fällen, insbesondere in strittigen Verfahren betreffend Kinderbelange, kann die unterliegende Partei zur Bezahlung einer Parteientschädigung verpflichtet werden.

G. Inkrafttreten

10. Diese Richtlinien treten per 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 27. Juni 2014.

2. Erläuterungen

A. Gegenstand und Geltungsbereich

Mit dem Begriff der Verfahrenskosten stellt der Gesetzgeber in Analogie zur ZPO auf einen Oberbegriff ab. Einerseits sind damit die Entscheidungskosten (Gebühren, Kosten für die Beweisführung, Übersetzungen etc.) gemeint, andererseits die Parteientschädigungen (Antrag des Regierungsrates vom 31. August 2011, S. 101, EG KESR).

Der Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat verweist auf die Kostenarten gemäss Art. 95 Abs. 2 lit. c-e ZPO. In der Literatur wird darauf hingewiesen, dass die unter lit. b erwähnte Pauschale für den Entscheid grundsätzlich alle Aufwendungen des Gerichts umfasst (keine speziellen Gebühren, z.B. für Schreibarbeiten, Aktenstudium, Zustellungen und Korrespondenz). Ausgenommen sind gewisse Barauslagen, welche namentlich in lit. c-e erwähnt werden (Kosten für Beweisführung, Kosten für Übersetzung sowie Kosten für Vertretung von Kindern – und im Verfahren vor der KESB auch für die Vertretung von Erwachsenen).

Kosten für Dolmetscher sind unter Übersetzung zu fassen. Keine Übersetzungskosten sondern Kosten, welche die betroffene Partei selbst zu tragen hat und allenfalls im Rahmen ihrer Parteientschädigung geltend machen kann, sind Kosten für die Übersetzung einer Eingabe oder von Beweismitteln in eine Amtssprache der KESB (Florian Mohs, in: ZPO Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Hg.: Myriam A. Gehri/ Michael Kramer, 1. A., Zürich 2010, N 4 zu Art. 95).

B. Kostenvorschüsse

Die Erhebung von Kostenvorschüssen (vgl. § 15 Abs. 2 VRG und Art. 98 ZPO) sind im Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) sachfremd, weshalb sie der Gesetzgeber ausgeschlossen hat. Dies gilt aufgrund des uneingeschränkten Untersuchungsgrundsatzes gemäss Art. 446 Abs. 1 ZGB insbesondere auch für Vorschüsse im Rahmen von Beweiserhebungen (Antrag des Regierungsrates vom 31. August 2011, S. 101, m.w.H.).

C. Gebühren

Grundsätze

Massgebend für die Bemessung der Gebühren im Verfahren vor der KESB ist § 60 EG KESR. Der Wortlaut von § 60 Abs. 2 Satz 1 EG KESR verdeutlicht, dass in den Verfahren vor der KESB grundsätzlich Gebühren zu erheben sind. Indessen ist die Gebührenpflicht nicht absolut, vgl. § 60 Abs. 2 Satz 2 EG KESR.

Der ordentliche Gebührenrahmen liegt zwischen CHF 200 und CHF 10'000.

Für verfahrensleitende Verfügungen und Beschlüsse werden die Gebühren in der Regel beim Beschluss über die Hauptsache erhoben.

Wenn von der Anordnung von Massnahmen abgesehen wird, wird in der Regel auf die Erhebung von Gebühren verzichtet, es sei denn, durch das Verfahren ist übermässiger Aufwand entstanden, z.B. weil eine am Verfahren beteiligte Person dieses unnötig verlängerte bzw. erschwerte. Wird bei einem unbegründeten oder nur kurz begründeten Verzichtentscheid eine umfassende Begründung verlangt, sind für diesen Mehraufwand Gebühren zu erheben.

Bei materiellen Teilverfügungen oder Teilbeschlüssen sind die Gebühren entsprechend den im Anhang aufgeführten Ansätzen zu erheben.

Unentgeltliche Rechtspflege

Verfügt die zahlungspflichtige Person nicht über die erforderlichen Mittel und scheint ihr Begehren nicht als aussichtslos, hat sie Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege (Art. 117 ZPO). Die betroffene Person hat dies zu beantragen und zu begründen und dabei ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse darzulegen (Art. 119 ZPO).

Macht die KESB die verfahrensbeteiligten Personen in sinngemässer Anwendung von Art. 97 ZPO auf die mutmassliche Höhe der Verfahrenskosten und die Möglichkeit der unentgeltlichen Rechtspflege aufmerksam, sollen unbeholfene Personen bei der Geltendmachung ihres Anspruchs auf unentgeltliche Rechtspflege soweit als möglich unterstützt werden.

Die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege kann auch von Amtes wegen berücksichtigt werden, insbesondere bei urteilsunfähigen Personen.

Bei Personen, die wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen, gilt die Mittellosigkeit als erstellt und muss durch die betroffene Person nicht nachgewiesen werden.

Die Berechnung der verfahrensrechtlichen Mittellosigkeit richtet sich nach der Praxis der Zürcher Gerichte (www.gerichte-zh.ch: [Merkblatt unentgeltliche Rechtspflege](#)): „Der betroffenen Partei müssen die Mittel fehlen, um neben dem Lebensunterhalt für sich und ihre Familie für Gerichtskosten aufzukommen. Ausgangspunkt ist das betreibungsrechtliche Existenzminimum (Grundbetrag für Nahrung, Kleidung, Körperpflege, minimale kulturelle Bedürfnisse; Wohnungskosten; Prämien für die obligatorische Krankenversicherung; notwendige Berufsauslagen; Kommunikation), erweitert um die Steuern. Die Gerichte wenden beim Entscheid keine starren Grundsätze an; ihnen steht ein Ermessensspielraum offen. Gemäss einem älteren Entscheid des Zürcher Obergerichts kommt Mittellosigkeit in Betracht, wenn das *Nettoeinkommen* (inkl. Anteil 13. Monatslohn) einer allein stehenden Person mit Kinderbetreuungsaufgaben das erweiterte Existenzminimum um weniger als ca. CHF 800 bis CHF 1'000 pro Monat übersteigt (ZR 88 Nr. 88). Massgeblich sind aber auch die anfallenden Prozesskosten, denn diese sollen innert vernünftiger Frist getilgt werden können. Punkto *Vermögen* hebt nicht schon jeder Notgroschen den Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung auf.“

Um unverhältnismässigen Aufwand zu vermeiden, kann die verfahrensrechtliche Mittellosigkeit auch in vereinfachter Form mittels Richtwerten ermittelt werden (Ziff. 4.2, pauschalisierte Richtwerte aufgrund verschiedener konkreter Fallbeispiele):

- Demnach kann bei einem steuerbaren Einkommen von CHF 40'000 zuzüglich eines Zuschlags von CHF 5'000 für jede weitere im gleichen Haushalt lebenden Person von Mittellosigkeit ausgegangen werden.

- Unterschreitet das steuerbare Einkommen diese Richtwerte, so ist das vorhandene Vermögen zu berücksichtigen, wobei praxisgemäss nicht jeder Notgroschen den Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung aufhebt. Demnach sollen Gebühren auferlegt werden, wenn das steuerbare Vermögen der betroffenen Person CHF 15'000 zuzüglich eines Zuschlags von CHF 5'000 für jede weitere im gleichen Haushalt lebende Person übersteigt.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass mit der Erhebung der Gebühren diese Richtwerte nicht gleich wieder übermässig unterschritten werden. In einem solchen Fall sind die Gebühren angemessen zu reduzieren (vgl. Ziff. 6.4).

Im Zweifelsfall ist eine individuelle Berechnung aufgrund der konkreten Umstände im Einzelfall vorzunehmen.

Sind in einem Verfahren vor der KESB Eltern zahlungspflichtig, ist bei der Berechnung der verfahrensrechtlichen Mittellosigkeit darauf zu achten, dass verheiratete und nicht verheiratete Eltern „gleich behandelt“ werden, z.B. sind bei nicht verheirateten Eltern das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen zusammen zu zählen.

Auch bei Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sind die Gebühren im Entscheid festzusetzen und der/den betroffenen Person(en) aufzuerlegen, jedoch infolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Kasse der KESB (Amtskasse) zu nehmen. Die zahlungspflichtige(n) Person(en) ist(sind) auf die Nachzahlungspflicht und Verjährungsfrist gemäss Art. 123 ZPO hinzuweisen.

Faktoren und Bemessungen

- Als Grundlage für die vorliegenden Richtlinien zur Anwendung der Gebühren gemäss § 60 EG KESR werden drei Kategorien festgelegt:
Aufwand: bis 4 Stunden
4 - 8 Stunden
über 8 Stunden (CHF 100 bis 200 für jede weitere Stunde, funktionsbezogen und auch in Relation zur Höhe der Gebührenansätze)
- Die Schwierigkeit des Verfahrens widerspiegelt sich hauptsächlich im Aufwand, zum Teil auch in der Bedeutung des Geschäfts.
- Die Bedeutung des Verfahrens/Geschäfts wird durch Auflistung der verschiedenen Vorkehrungen/Aufgaben der KESB mit entsprechend angepasstem Gebührenrahmen abgebildet.

Für die Vollstreckung von Anordnungen der KESB gelten die Ansätze im Anhang sinngemäss.

In Abweichung von der teilweise bisher geübten Praxis, wonach die erhobene Gebühr bei einer einjährigen Berichtsperiode um die Hälfte reduziert worden ist, wird nach den vorliegenden Richtlinien einzig auf den geleisteten Aufwand und die übrigen gesetzlichen Bemessungsfaktoren abgestellt und nicht mehr auf den Anteil bei Berichtsperioden.

Bei gewissen Verfahren/Geschäften wie Inventaren, Rechenschaftsberichten, zustimmungsbedürftigen Geschäften können auch die Höhe des verwalteten Vermögens bzw. die in Frage stehenden Vermögenswerte bei der Bemessung der Gebühr angemessen berücksichtigt werden. Ferner kann bei solchen Geschäften zusätzlich zur Gebühr ein Zuschlag von bis zu drei Promille der massgeblichen Vermögenswerte als Korrektiv erhoben werden.

Dabei werden folgende Zuschläge empfohlen:

- ab CHF 100'000 bis CHF 500'000: 3 ‰, wobei der Zuschlag nur auf dem CHF 100'000 übersteigenden Betrag erhoben wird
- CHF 500'000 - CHF 1'000'000: 2 ‰
- ab CHF 1'000'000: 1 ‰

Bei der Erhebung des Zuschlags ist dem Äquivalenzprinzip Beachtung zu schenken.

Bei den übrigen Vorkehrungen (Anhang) handelt es sich um eine offene Bestimmung, mithin um einen Sammelbegriff. Dies ist damit zu rechtfertigen, dass nicht abschliessend abzusehen ist, welche Verfahren/Geschäfte auf die KESB zukommen.

Im Anhang ist teilweise ein "etc." aufgeführt. Dies vorab aus Gründen der Lesbarkeit und um zu verdeutlichen, dass auch weitere im jeweiligen Bereich anfallende Tätigkeiten der KESB mitgemeint sind.

Ferner beziehen sich die Verfahren/Geschäfte bezüglich Mitwirkung und Aufsicht sowie übrige Vorkehrungen (Anhang) sowohl auf Kinder wie auch auf Erwachsene.

Erhöhung
und Herab-
setzung

Gemäss § 60 Abs. 2 Satz 2 EG KESR können die Gebühren in besonderen Fällen verdoppelt oder es kann auf ihre Erhebung verzichtet werden. Diese Bestimmung ist in zweifacher Hinsicht auslegungsbedürftig. So sind zum einen die besonderen Fälle zu definieren, zum anderen stellt sich die Frage, ob eine Teilerhöhung oder ein Teilverzicht statthaft ist. Letzteres ergibt sich aus dem vom Gesetzgeber festgelegten Höchst- und Mindestrahmen sowie der Zulässigkeit des gänzlichen Verzichts auf die Erhebung von Gebühren. Aus den Materialien ergibt sich, dass ein völliger Verzicht auf die Gebührenerhebung möglich sein soll, was eine Teilerhöhung sowie eine Teilerhöhung impliziert, vgl. Antrag des Regierungsrates vom 31. August 2011, S. 101.

In Berücksichtigung der Möglichkeiten des gänzlichen Verzichts sowie der Verdoppelung ergibt sich ein abstrakter Gebührenrahmen von CHF 0 bis CHF 20'000.

Besondere Fälle, die zu einer Erhöhung der Gebühren führen können, sind insbesondere dann gegeben, wenn für die Bearbeitung des Verfahrens/ Geschäfts ein besonders hoher Aufwand erforderlich war, oder auch bei besonders günstigen Verhältnissen der betroffenen Person.

Bei der Bemessung von besonders günstigen Verhältnissen der betroffenen Person können Lehre und Rechtsprechung zu Art. 328 f. ZGB analog herangezogen werden (BSK ZGB I-Koller, N 15 ff. zu Art. 328/329, 5. Auflage, Basel 2015).

Bei Verfahren/Geschäften, die einen geringen Aufwand verursachen und bei denen die dafür erhobene Grundgebühr als zu hoch erscheint, kann die Gebühr angemessen reduziert werden (Äquivalenzprinzip).

In Kindesschutzverfahren kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden. Indessen sollen insbesondere dann Gebühren erhoben werden, wenn zum Beispiel ein erhebliches Kindesvermögen besteht oder bei der Anordnung von Kindeschutzmassnahmen die Unterhaltspflichtigen in besonders guten wirtschaftlichen Verhältnissen leben.

Der Begriff „erhebliches Kindesvermögen“ orientiert sich an § 24 Abs. 3 EG KESR. Der Gesetzgeber hat es dabei allerdings unterlassen, den unbestimmten Rechtsbegriff „erheblich“ näher zu konkretisieren. Auch beim Erlass der Entschädigungsverordnung (ESBV) wurde von einer Konkretisierung abgesehen. In den Erläuterungen zur ESBV ist dazu festgehalten: „Um den verschiedenen gelagerten Einzelfällen gerecht werden zu können, ist die Auslegung dieses Begriffs der Praxis zu überlassen. Immerhin ist anzufügen, dass nicht leichthin von einem erheblichen Kindesvermögen ausgegangen werden soll.“ Da das Kindesvermögen in der Regel unangetastet werden bleiben soll, sollen allfällige Gebühren nur dann erhoben werden, soweit diese aus dem Vermögensertrag oder aus überschüssigen Einkünften bezahlt werden können.

Bei mineurs non accompagnés (MNA) ist auf die Erhebung von Gebühren infolge mangelnder Leistungsfähigkeit zu verzichten, auch wenn die Minderjährigkeit in Frage gestellt sein sollte.

In einzelnen Fällen kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden oder können allfällige Gebühren angemessen reduziert werden, wenn die strikte Auferlegung von Gebühren in einem konkreten Einzelfall stossen wirkt.

D. Weitere Kosten

Die neben den Gebühren anfallenden weiteren Kosten (z.B. Gutachtens- und Übersetzungskosten) sind zusätzlich in Rechnung zu stellen. Es handelt sich dabei um Kostenarten gemäss Art. 95 Abs. 2 lit. c-e ZPO (Antrag des Regierungsrates vom 31. August 2011, S. 102, EG KESR).

Unter Kosten der Beweisführung fallen im Wesentlichen die Zeugenentschädigungen, die Honorare von Gutachtern und Übersetzern sowie die Auslagen für auswärtige Anhörungen und Augenscheine. Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Art. 314 Abs. 1 ZGB sieht vor, dass die Kindeschutzbehörde die Eltern in geeigneten Fällen zu einem Mediationsversuch auffordern kann. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob die Kosten der Mediation als weitere Kosten im Sinne von Ziff. 7.1 der Richtlinien zu verstehen sind. Gemäss § 40 Abs. 3 EG KESR gelten für alle Verfahren die Bestimmungen der ZPO sinngemäss. Es wird damit auf Art. 218 ZPO verwiesen.

Nach den vorliegenden Richtlinien sind Auskunftspersonen in der Regel nicht zu entschädigen. Indessen gibt es Fälle, in denen eine Entschädigung gleichwohl angemessen erscheint, so zum Beispiel, wenn die Auskunftsperson formell vorgeladen wird und ihr dadurch ein Lohnausfall entsteht oder sonstige besondere Aufwendungen (weite Anreise) getätigt werden müssen.

E. Auferlegung von Gebühren und weiteren Kosten

Ausnahmen vom Grundsatz, wonach die Gebühren und weiteren Kosten den Verfahrensbeteiligten unter Berücksichtigung des Ausgangs des Verfahrens auferlegt werden:

Nach ständiger Rechtsprechung des Obergerichts sind die Kosten eines Prozesses auf Abänderung der Kinderzuteilung oder des Besuchsrechts – unabhängig vom Verfahrensausgang – in der Regel den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen und die Prozessentschädigungen wettzuschlagen, wenn die klagende Partei unter dem Gesichtspunkt des Kindesinteresses gute Gründe dafür hatte, die Klage einzuleiten, und die beklagte Partei aus der Sicht des Kindeswohls ebenfalls gute Gründe dafür hatte, sich der Klage zu widersetzen (ZR 111 Nr. 98).

Weitere Ausnahmeregelungen ergeben sich im Officialverfahren: da das Gericht unabhängig von den Anträgen des Beklagten Erhebungen über die tatsächlichen Verhältnisse von Amtes wegen durchzuführen hat, kann es in einzelnen Fällen unbillig sein, den unterliegenden Beklagten in vollem Umfang kosten- und entschädigungspflichtig zu erklären.

F. Parteientschädigung

Die Bestimmung lehnt sich an das bisherige Verwaltungsverfahren an, wonach bei den Verfahren vor den Verwaltungsbehörden keine Parteientschädigung zugesprochen wurde. Eine bedeutsame Ausnahme sind strittige Verfahren betreffend Kinderbelange, in denen die unterliegende Partei zur Bezahlung einer Parteientschädigung verpflichtet werden kann, soweit die Parteientschädigung nicht ohnehin praxisgemäss wettgeschlagen wird (Antrag des Regierungsrates vom 31. August 2011, S. 102).

G. Inkrafttreten

Ab dem 1. Januar 2016 werden die Gebühren nach diesen Richtlinien erhoben, dies auch dann, wenn das Verfahren bereits früher eingeleitet worden ist. Der Aufwand wird bei Fälligkeit der Gebühr bemessen.

3. Anhang: Gebührenansätze

Gesetzesgrundlagen	Vorkehrungen / Aufgaben KESB	Gebühr in CHF Aufwand		
		bis 4 Std.	4-8 Std.	> 8 Std.
	Minderjährige			
264 ff. ZGB	Adoption – Entgegennahme der Zustimmungserklärungen durch die Eltern bzw. Verzicht auf Zustimmung – Aussprechen der Adoption etc.	200	200-500	> 500
273-275 ZGB 179/315b ZGB	Persönlicher Verkehr – Mahnungen und Weisungen – Anordnungen über den persönlichen Verkehr etc.	200-500	500-1'200	> 1'200
287-288 ZGB	Unterhalt – Genehmigung Unterhaltsvertrag – Genehmigung Unterhaltsabfindungsvertrag gleichzeitiger Vertrag für jedes weitere Kind	200 100	200-500 100	> 500 100
134 Abs. 3 + 4 296 Abs. 3 297 Abs. 2 298 Abs. 3 298a-298d 301a ZGB Art. 12 Abs. 4 SchIT ZGB 52fbis AHVV	Gemeinsame elterliche Sorge – Entgegennahme Erklärung gemeinsame elterliche Sorge (bei mehreren Kindern je 100) – Entscheide bezüglich Sorgerecht (samt Nebenfolgen) – Entscheide bezüglich Erziehungsgutschriften	100 200-500 200-500	 500-1'200 500-1'200	 > 1'200 > 1'200
306 ZGB 314a bis ZGB	Vertretung – bei Verhinderung oder Interessenkollision – Verfahrensbeistand, wo nicht unentgeltlich	200-500	500-1'200	> 1'200
307-312, 327a, 442 Abs. 4 ZGB 17/18 BG HAÜ 544 Abs. 1 bis ZGB	Kindesschutzmassnahmen – Anordnung, Änderung, Aufhebung von Kindesschutzmassnahmen – Übernahme und Übertragung von Massnahmen – Beistandswechsel Keine Gebühr bei Beistandswechsel aus organisatorischen Gründen.	200-500 200 200	500-1'200 200-500 200-500	> 1'200 > 500 > 500
318-325 ZGB	Kindesvermögen – Anordnungen, Weisungen etc.	200-500	500-1'200	> 1'200

Gesetzesgrundlagen	Vorkehrungen / Aufgaben KESB	Gebühr in Fr. Aufwand		
		bis 4 Std.	4-8 Std.	> 8 Std.
	Erwachsene			
266 ZGB	Adoption – Aussprechen der Adoption etc.	200	200-500	> 500
360 ff. ZGB	Vorsorgeauftrag – Entgegennahme und Aufbewahrung – Prüfung, Validierung, Instruktion, Entschädigung, Einschreiten etc.	150 200-500	500-1'200	> 1'200
373 ZGB	Patientenverfügung – Einschreiten etc.	200-500	500-1'200	> 1'200
376 ZGB	Vertretung durch Ehegatte / eingetragene Partner – Einschreiten etc.	200-500	500-1'200	> 1'200
381 ZGB	Vertretung bei medizinischen Massnahmen – Einschreiten etc.	200-500	500-1'200	> 1'200
385 ZGB	Aufenthalt in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen – Einschreiten etc.	200-500	500-1'200	> 1'200
392 ZGB	eigene Vorkehrungen der KESB	200-500	500-1'200	> 1'200
393 ff. ZGB	Beistandschaften – Anordnung, Änderung, Aufhebung von Erwachsenenenschutzmassnahmen – Übernahme und Übertragung von Massnahmen – Beistandswechsel Keine Gebühr bei Beistandswechsel aus organisatorischen Gründen.	200-500 200 200	500-1'200 200-500 200-500	> 1'200 > 500 > 500
426 ZGB	Fürsorgerische Unterbringung – Unterbringung, Zurückbehaltung, Entlassung – periodische Überprüfung der Unterbringung – ambulante Massnahmen	200-500 200 200-500	500-1'200 200-500 500-1'200	> 1'200 > 500 > 1'200
403 ZGB 449a ZGB	Vertretung – bei Verhinderung oder Interessenkollision – Verfahrensbeistand, wo nicht unentgeltlich	200-500	500-1'200	> 1'200

Gesetzesgrundlagen	Vorkehrungen / Aufgaben KESB	Gebühr in Fr. Aufwand		
		bis 4 Std.	4-8 Std.	> 8 Std.
	Mitwirkung und Aufsicht			
318, 405, 553 ZGB	Inventar – Aufnahme, Prüfung und Genehmigung Bezieht sich das Inventar auf einen ungeteilten Nachlass, so fällt für die Berechnung dieser Gebühr nur der Erbteil der Person in Betracht, in deren Interesse das Inventar aufgenommen wird. Zusätzlich zur Gebühr kann ein Zuschlag bis 3 ‰ des verwalteten Vermögens bzw. Erbanteils erhoben werden.	200-500	500-1'200	> 1'200
318, 415,425 ZGB	Bericht und Rechnung – Prüfung und Genehmigung Zusätzlich zur Gebühr kann ein Zuschlag bis 3 ‰ des verwalteten Vermögens erhoben werden.	200-500	500-1'200	> 1'200
416 f. ZGB VBVV	Zustimmung zu Handlungen und Rechtsgeschäften – Grundgebühr bei Art. 416 Ziff. 3, 4 und 5 ZGB kann ein Zuschlag bis 3 ‰ der Vermögenswerte bzw. des Erbanteils erhoben werden – Verträge über die Anlage und Aufbewahrung von Vermögenswerten 200 – Kapitalrückzüge bis 50'000 50-100 ab 50'000 100-200 – Depotgebühren für Aufbewahrung von Vermögenswerten (pro Hinterlage, für 2 Jahre) 100-200	200-500	500-1'200	> 1'200
385, 419 ZGB	Beurteilung von Beschwerden	200-500	500-1'200	> 1'200
	Übrige Vorkehrungen			
	Übrige Vorkehrungen	200-500	500-1'200	> 1'200